

Die Verwaltung beginnt mit der Darstellung bestehenden Situation vor Ort. Für die Prüfung des Bürgerantrages hat zunächst ein Ortstermin mit der Polizei Bonn stattgefunden. Darauf folgend wurde eine SDR-Messung, welche im Durchschnitt keine deutlich überhöhten Geschwindigkeiten nachweisen konnte, durchgeführt. Ferner fand am 30.08.2018 ein Verkehrstermin unter Beteiligung des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und der Polizei Bonn statt. Laut Ausführungen der Verwaltung ist für die rechtliche Bewertung der Angelegenheit ausschließlich die StVO (hier insbesondere §45, Abs. 9, Satz 1 bis 4) maßgeblich. Hiernach kommt die Verwaltung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis und der Polizei Bonn zusammenfassend aufgrund der Geschwindigkeitsmessungen, der unauffälligen Unfallsituation, der gesicherten Querungsmöglichkeiten, sowie der verbesserten Sichtverhältnisse vor Ort zu dem Ergebnis, dass eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt, nicht gegeben ist. In der Folge sei die Anordnung von Tempo 30 km/h im entsprechenden Bereich nicht zulässig.

Seitens der BfM-, der FDP-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt sich dies als unbefriedigendes Ergebnis dar. Es wird gefordert, Straßenabschnitte mit einer Tempo 30 Zone einzurichten oder alternative Maßnahmen für eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung zu ergreifen. Daraufhin stellt die Verwaltung nochmals klar, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 ausdrücklich nur punktuell an Gefahrenstellen angeordnet werden darf. Die SPD- sowie die UWG-Fraktion sehen in der Angelegenheit aufgrund der Rechtslage ebenfalls keinen weiteren Handlungsspielraum und betonen, dass die Verantwortlichkeit beim Gesetzgeber liege und die Verwaltung nicht zu einem Rechtsbruch aufgefordert werden solle.